

Best Execution Policy

der NÜRNBERGER Asset Management GmbH

Stand: August 2024

1. Best Execution Policy

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die im Regelfall systematisch eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die NÜRNBERGER Asset Management GmbH (im Folgenden „NAM“) daher die Aufträge der Kunden ausführen wird. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden. Die Grundsätze sind immer dann einzuhalten, wenn die NAM den Ausführungszeitpunkt und den Intermediär mit dem sie eine Transaktion ausführt, nach freiem und eigenem Ermessen wählen kann. Die vorliegende Best Execution Policy erfasst nur börsennotierte Wertpapiere. Diese Grundsätze gelten für die Dienstleistungen der NAM im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung.

2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

Orders bzw. Transaktionen werden von der NAM immer unter Einschaltung von Brokern ausgeführt. Eine direkte Anbindung an eine Primärbörse existiert nicht. Vielmehr werden Orders über den Bloomberg MTF mittels Request for Quote (RFQ) gehandelt. Derartige RFQ-Systeme ermöglichen eine simultane, verbindliche Preisstellung von mehreren Kontrahenten. Die NAM wählt dabei in einem ersten Schritt diese Kontrahenten aus, mit denen sie in der Vergangenheit bereits zufriedenstellende Leistungen erzielt hat. Aufträge dürfen nur an diejenigen Broker weitergegeben werden, die im Rahmen des Broker-Auswahlprozesses überprüft, onboardet und freigegeben wurden und damit auf der Brokerliste der NAM aufgeführt und durch die Kunden zugelassen wurden. Aus den Angeboten wählt die NAM das Angebot mit dem besten Preis aus. Dieses Vorgehen wird grundsätzlich für Renten-Inhaberpapiere am Sekundärmarkt angewendet. Auch Orders in Exchange Traded Funds (ETFs) werden in der Regel über einen Ausführungsplatz ausgeführt. Optionen sind ebenfalls immer über Bloomberg MTF zu handeln.

Darüber hinaus kann die NAM Kundenaufträge zur Gänze oder teilweise außerhalb eines Handelsplatzes ausführen. Entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorschriften hat die NAM das ausdrückliche Einverständnis ihrer Kunden zu einer derartigen Ausführung solcher Aufträge eingeholt. Beispielsweise werden Einzelaktien aufgrund der Ticketsize interessenwährend über Broker OTC gehandelt. In diesem Fall obliegt es dem Portfoliomanager einen Broker auszuwählen.

Darüber hinaus existieren Geschäftsvorfälle, bei denen eine bestmögliche Ausführung immer gewährleistet ist. So werden Fondsanteile (zum Bsp. Publikumsfonds oder Geldmarktfonds) über einen Intermediär immer zum Net Asset Value (NAV) gehandelt. Zudem werden Primäremissionen, bei denen die NAM sich am Book-Building-Prozess beteiligt, immer zu einem festen Preis emittiert.

Im Rahmen der Teil-Portfolioverwaltung von Spezial-/Publikumsfonds übernimmt die NAM keine Handelsdurchführung. Wählt die NAM in diesem Fall den Intermediär aus, übernimmt sie die Dokumentation hinsichtlich Vorgaben zur bestmöglichen Ausführung. Andernfalls obliegt die Best Execution der zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) und die NAM treffen keine dazugehörigen Pflichten.

3. Auswahl von Brokern

Die NAM verantwortet die Brokerliste, welche im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und der eigenen Handelsdurchführung genutzt wird (exklusive Teil-Portfolioverwaltung). Vor der Aufnahme eines Brokers auf die Brokerliste wird dieser anhand wichtiger Kriterien überprüft. Die Kriterien werden vorab mit dem Kunden abgestimmt. Diese umfassen beispielsweise:

- Qualität des Service
- Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Preisstellung bei Handelsgeschäften
- Kompetenz, Schnelligkeit bei der Erledigung bestimmter Aufgaben und Erreichbarkeit der Ansprechpartner
- Qualität bei der Abwicklung von Handelsgeschäften
- Bonitätseinschätzung anhand eines offiziellen Ratings (soweit vorhanden)
- Erfolgreiche Prüfung der Geldwäschebeauftragten zur Erstellung eines internen Risikoprofils

Der Kunde muss der Aufnahme eines Brokers auf die Brokerliste immer zustimmen. Dafür ist ein formaler standardisierter Brokerprozess implementiert.

Da die NAM Handelsaufträge an einen Broker weiterleitet, wird berücksichtigt, ob die Broker über eine angemessene, mit sämtlichen regulatorischen Anforderungen konforme Best Execution Policy verfügen. Hierzu werden in regelmäßigen Abständen Stichproben bei den Brokern durchgeführt.

Die Brokerauswahl im Rahmen der Teil-Portfolioverwaltung von Spezial-/Publikumsfonds liegt in der Verantwortung der zuständigen KVG.

4. Abwicklung von Kundenaufträgen

4.1 Aggregation und Allokation von Aufträgen

Die NAM kann Handelsaufträge verschiedener Kunden zu einer Blockorder zusammenfassen um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen. Das Einverständnis für die Aggregation von Aufträgen wurde dabei beim Kunden abgefragt. Werden Aufträge aggregiert, geschieht dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften, insbesondere der Delegierten

Verordnung (EU) 2017/565. Dabei wird kein Kunde anderen Kunden gegenüber bevorzugt. Wird ein Auftrag vollständig ausgeführt, so wird er gemäß den festgelegten internen Verfahren an alle relevanten Portfolios allokiert. Wird ein Auftrag teilausgeführt, so wird er proportional an alle relevanten Portfolios allokiert. Hierfür wird eine automatisiertes pro-rata Zuteilung angewendet. Dabei wird die Nebenbedingung „Kontraktgröße von mindestens 100TEUR“ erfüllt um die Handelbarkeit der Papiere für den Kunden sicherzustellen. Dabei werden alle Portfolios gleichbehandelt und kein Portfolio wird einem anderen gegenüber bevorzugt. Die Allokation erfolgt stets im besten Interesse der Kunden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, partizipiert die NAM selbst nicht an Blockorders.

4.2 Handeln außerhalb von Ausführungsplätzen

Im besten Interesse des Kunden und gemäß den Grundsätzen der Best Execution kann es Situationen geben, in denen Handelsaufträge vollständig oder teilweise außerhalb eines Ausführungsplatzes ausgeführt werden, sofern dies vorab mit dem Kunden explizit vereinbart wurde. Dies umfasst zum Beispiel Fälle, in denen die an Ausführungsplätzen typischerweise verfügbaren Volumina überstiegen werden, oder Fälle, in denen andere Erwägungen (zum Beispiel Vermeidung von möglichen Signaling-Effekten) im Vordergrund stehen. Sofern Handelsaufträge außerhalb von Ausführungsplätzen ausgeführt werden, erfolgt stets eine Überprüfung des angebotenen Preises mittels Heranziehen von Marktdaten, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet wurden, und durch Vergleich mit ähnlichen Finanzinstrumenten, sofern dies möglich ist.

5. Spezifische Kundenanweisung

Der Kunde kann der NAM unter Beachtung investimentrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben Weisung erteilen. Ein Beispiel für solche Anweisungen ist unter anderem die Anordnung, einen Auftrag innerhalb eines gewissen Zeitrahmens auszuführen. Die Befolgung einer Kundenanweisung hat Vorrang vor der Pflicht der NAM zur Best Execution in Bezug auf diese bestimmte Anweisung. Durch die Befolgung der Kundenanweisung gilt die Pflicht der NAM zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses – entsprechend den Umfang dieser Weisung – als erfüllt.

6. Überprüfung der Best Execution

Die NAM überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich die vorliegende Best Execution Policy. Es wird geprüft, ob die ausgewählten Partner auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Darüber hinaus findet eine Überprüfung auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur

bestmöglichen Ausführung von Orders beeinträchtigt ist. Sollten sich wesentliche Änderungen an der Best Execution Policy ergeben, wird die NAM ihre Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren.